

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 85/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Anna Maria M [REDACTED] geb. R [REDACTED]
in K [REDACTED]-E [REDACTED], Gr [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den G [REDACTED] - K o [REDACTED] Rh [REDACTED] Ver-
sicherungsgruppe AG in K [REDACTED], v [REDACTED]-W [REDACTED]-Straße, gesetz-
lich vertreten durch ihren Vorstand, den Generalkonsul
Dr. Hans G [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 21. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Dr. Mezger und Dr. Weber

beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 20. September 1967 wird wie folgt ergänzt:

Der Streitwert der Widerklage wird für die Revisionsinstanz auch hinsichtlich der Gebühren auf

DM 99.360,32

=====

festgesetzt.

Zur Begründung wird auf den Beschluß vom 20. September 1967 verwiesen. Die Wertberechnung ergibt sich aus § 11 GKG in Verbindung mit § 9 ZPO. Da die Beklagte mit der Widerklage die Feststellung begehrt, daß der Klägerin Ansprüche auf Zahlung von Pachtzins nicht zustehen, findet § 12 GKG, wie im Beschluß vom 20. September 1967 ausgeführt ist, keine Anwendung. Der Umstand, daß die Klägerin glaubt, die Widerklage sei unzulässig, und, sofern die Widerklage zulässig ist, die Entscheidung auch davon abhängen mag, ob und auf welche Dauer ein Pachtverhältnis besteht, recht-

- 3 -

fertigt nicht die Bemessung des Gebührenstreit-
werts nach dem einjährigen Zins.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

